

# RS Vwgh 1988/1/12 87/07/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.01.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §66 Abs2;

WRG 1959 §121 Abs1;

## Rechtssatz

Wird ein wasserrechtlicher Überprüfungsbescheid von der Berufungsbehörde gemäß 66 Abs 2 AVG nur hinsichtlich der festgestellten Übereinstimmung eines ausgeführten Vorhabens mit einer bestimmten Vorschreibung des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides behoben und die Angelegenheit insoweit an die Wasserrechtsbehörde erster Instanz zurückverwiesen, so kann im fortgesetzten Verfahren nicht mehr die Übereinstimmung des ausgeführten Projektes in seinem vollen Umfang mit dem Bewilligungsbescheid, sondern nur mehr die Übereinstimmung mit der im Berufungsbescheid genannten Vorschreibung überprüft werden. Auch dem Hervorkommen eines von den Projektsannahmen abweichenden Verlaufes von Grundstücksgrenzen kommt, wenn die zu überprüfende Vorschreibung darauf nicht ausdrücklich Bezug nimmt, insoweit keine Bedeutung zu.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987070085.X01

## Im RIS seit

20.03.2006

## Zuletzt aktualisiert am

07.02.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)